

Aufbewahrungsfristen nach neuem Strahlenschutzgesetz  
(StrlSchG) und Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)  
ab dem 01.01.2019

Maßnahme	Inhalt / Frist	Grundlage
Anzeige Röntgeneinrichtung bei der strahlenschutzrechtlichen Behörde (TLV)	Vier Wochen vor dem beabsichtigtem Beginn	StrlSchG § 19
Beendigung des angezeigten Betriebes des Röntgengerätes bei der Behörde (TLV)	unverzüglich	StrlSchG § 21
Mitteilung der Aufnahme, Beendigung bzw. bei wesentlichen Änderungen des Betriebes von Röntgeneinrichtungen an die Zahnärztliche Stelle	unverzüglich	StrlSchV § 129
Abnahmeprüfung von Röntgeneinrichtungen bei Neuinbetriebnahme bzw. bei wesentlichen Änderungen	Optimale Bildqualität bei möglichst geringer Exposition; Festlegung der Ausgangswerte für die Konstanzprüfung	StrlSchV § 115
Konstanzprüfung von Röntgeneinrichtungen	Prüfung der Röntgengeräte, der Filmverarbeitung, des Befundungsmonitors	StrSchV § 116, QS-RL DIN 6868-5
Sachverständigenprüfung	Neugeräte vor Inbetriebnahme oder bei wesentlichen Veränderungen	StrlSchG § 19
Sachverständigenprüfung Wiederholung	Alle fünf Jahre	StrlSchV § 88
Aufzeichnungen über die Abnahmeprüfung	Aufbewahrung für die Dauer des Betriebes, mindestens jedoch drei Jahre nach Abschluss der nächsten vollständigen Abnahmeprüfung oder Abmeldung des Gerätes	StrlSchV § 117
Aufzeichnungen über Konstanzprüfung	Fünf Jahre nach Abschluss der Prüfung sind die Röntgenbilder mit den Aufzeichnungen aufzubewahren	StrlSchV § 117
Aufzeichnungen bei Anwendung ionisierender Strahlung am Menschen	Aufzeichnungen sowie Röntgenbilder, digitale Bilddaten und sonstige Untersuchungsdaten sind bei volljährigen Personen für eine Dauer von 10 Jahren und bei minderjährigen Personen bis zur Vollendung ihres 28. Lebensjahr aufzubewahren	StrlSchG § 85 StrlSchV § 127
Mitarbeiterunterweisung	Inhalt und Zeitpunkt sind aufzuzeichnen und fünf Jahre aufzubewahren	StrlSchV § 63

Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz	Innerhalb von fünf Jahren	StrlSchV § 48
Aktualisierung Kenntnisse im Strahlenschutz	Innerhalb von fünf Jahren	StrlSchV § 48
Aushangpflichtiges Gesetz	Strahlenschutzgesetz und die Verordnung müssen zur Einsicht verfügbar gehalten werden. Eine elektronische Einsichtnahme ist ausreichend	StrSchV § 46
Anforderungen an Röntgen-einrichtungen	Röntgengeräte, die ab den 01.01.2023 neu in Betrieb genommen werden, müssen Expositionsparameter elektronisch aufzeichnen	StrlSchV § 114
Leitfaden von Betreuungs- und Begleitpersonen	Bereithaltung eines Leitfadens für den Strahlenschutz für Betreuungs- und Begleitpersonen (Formular im Download/ Röntgen, <a href="http://www.download.lzkth.de">www.download.lzkth.de</a> )	StrlSchV §§ 122,124